

Synopsis zur Änderung der Spielapparatesteuersatzung

Paragraph	Spielapparatesteuersatzung mit Wirkung bis 31.12.2014	Spielapparatesteuersatzung mit Wirkung ab 01.01.2015
§ 1 bis 3	keine Änderungen	
§ 4 Abs. 1	<p>(1) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat</p> <p>a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen</p> <p>1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. der Bruttokasse, höchstens 105,00 Euro;</p> <p>2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 41,00 Euro;</p> <p>b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten</p> <p>1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. der Bruttokasse, höchstens 55,00 Euro;</p> <p>2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 Euro.</p> <p>Die Höchstsätze nach Satz 1 Buchst. a) Ziff. 1 und Buchst. b) Ziff. 1 gelten bis zum Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung.</p>	<p>(1) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat:</p> <p>a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen</p> <p>1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. der Bruttokasse,</p> <p>2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 51,00 Euro;</p> <p>b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten</p> <p>1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. der Bruttokasse,</p> <p>2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 26,00 Euro.</p>
§ 4 Abs. 2	<p>(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Abs. 1 nicht nachgewiesen wird oder auf Antrag des Steuerschuldners (§ 5) beträgt die Steuer je Apparat und angefangenem Kalendermonat</p> <p>a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen</p> <p>1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 105,00 Euro;</p> <p>2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 41,00 Euro;</p> <p>b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten</p> <p>1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 55,00 Euro;</p> <p>2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 Euro.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 entfällt, dadurch verschieben sich die folgenden Absätze um eins nach vorne.</p>

<p>§ 4 Abs. 3 (alt) § 4 Abs. 2 (neu)</p>	<p>(3) Für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben beträgt die Steuer je Apparat und angefangenem Kalendermonat in Spielhallen oder sonstigen Aufstellungsorten für Apparate mit oder ohne Gewinnmöglichkeit 520,00 Euro.</p>	<p>(2) Für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer je Apparat und angefangenem Kalendermonat in Spielhallen oder sonstigen Aufstellungsorten für Apparate mit oder ohne Gewinnmöglichkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Gewinnmöglichkeit 30 v. H. der Bruttokasse 2. ohne Gewinnmöglichkeit 650,00 Euro.
<p>§ 4 Abs. 4 (alt) § 4 Abs. 3 (neu)</p>	<p>Beim ehemaligen § 4 Abs. 4 der Spielapparatesteuersatzung kam es zu keinen inhaltlichen Änderungen. Aus § 4 Abs. 4 wurde durch Wegfall des § 4 Abs. 2 neu § 4 Abs. 3.</p>	
<p>§ 5</p>	<p>(1) Auf Antrag des Steuerschuldners kann eine Besteuerung nach der Anzahl der aufgestellten Apparate erfolgen (Stückzahlmaßstab). Es gelten dann die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Festbeträge je Apparat. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres zu stellen. Ein Wechsel zur abweichenden Besteuerung erfolgt mit Beginn des Folgejahres.</p>	<p>§ 5 ist weggefallen, dadurch verschieben sich die Folgeparagrafen im Bezug auf die Nummerierung um eins nach vorne.</p>
<p>§ 6 (alt) § 5 (neu)</p>	<p>Formelle Veränderung im Bezug auf die Nummerierung, aber keine inhaltlichen Veränderungen des Paragraphen.</p>	
<p>§ 7 (alt) § 6 (neu)</p>	<p>Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung eines Geldspiel- oder Unterhaltungsapparates und jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats der Stadtverwaltung Eisenach auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen.</p>	<p>(1) Der Steuerschuldner hat das erstmalige Aufstellen von Geldspiel- oder Unterhaltungsapparaten an einem Aufstellungsort innerhalb von 7 Werktagen der Stadt Eisenach schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes und des Zeitpunktes der Aufstellung mitzuteilen.</p> <p>(2) Das Entfernen der Spielgeräte von einem Aufstellungsort ist ebenfalls innerhalb von 7 Werktagen der Stadt Eisenach schriftlich bekannt zu geben.</p>
<p>§ 8 (alt) § 7 (neu)</p>	<p>Formelle Veränderung im Bezug auf die Nummerierung sowie die nachstehenden inhaltlichen Veränderungen. Der Absatz 1 des ehemaligen § 8 wurde zu § 7 Absatz 1 (inhaltlich unverändert).</p>	
<p>§ 8 Abs. 2 (alt) § 7 Abs. 2 (neu)</p>	<p>(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats ist bei der Stadtverwaltung Eisenach eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die errechnete Steuer ist am letzten Tag der Einreichungsfrist nach Satz 2 fällig. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.</p>	<p>Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.</p> <p>Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats ist bei der Stadtverwaltung Eisenach eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die errechnete Steuer ist am letzten Tag der Einreichungsfrist nach Satz 3 fällig und an die Stadtkasse zu entrichten.</p> <p>Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.</p>

<p>§ 8 Abs. 3 (alt) § 7 Abs. 3 (neu)</p>	<p>Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p>	<p>Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen, die als Angaben mindestens Hersteller, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-Ausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.</p> <p>Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.</p> <p>Die Eintragungen auf dem amtlich vorgeschrieben Vordruck sind getrennt nach den Aufstellorten vorzunehmen.</p>
<p>§ 8 Abs. 4 (alt) § 7 Abs. 4 (neu)</p>	<p>Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-Ausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.</p>	<p>Alle Zu- und Abgänge von Spielgeräten seit Abgabe der letzten Erklärung sind taggenau in der Erklärung des Folgemonates anzugeben.</p>
<p>§ 7 Abs. 5 bis 7 (neu)</p>	<p>Die Abs. 5 und 6 des § 7 wurden neu in die Satzung mit aufgenommen und stellen Konkretisierungen und Klarstellungen von Formulierungen und Forderungen an den Geräteaufsteller dar</p> <p>§ 7 Abs. 7 beinhalten nun die rechtlichen Regelungen des ehemaligen § 8 Abs. 3.</p>	<p>(5) Die Spielgeräte gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiges Spielgerät nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieses abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis zu kennzeichnen.</p> <p>(6) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt. Diese ist der Stadt Eisenach schriftlich anzuzeigen. Dabei muss der Aufstellort wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.</p> <p>(7) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 6 und 7 nicht nachkommt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann dann nach § 162 Abgabenordnung (AO) durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Nach § 152 AO kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.</p>
<p>§ 9 (alt) § 8 (neu)</p>	<p>Formelle Veränderung im Bezug auf die Nummerierung, aber keine inhaltlichen Veränderungen des Paragraphen.</p>	

§ 9 (neu)	§ 9 Ordnungswidrigkeiten war in der zurzeit geltenden Satzung nicht enthalten und wurde daraufhin ergänzend in die Satzung eingefügt.	Für Ordnungswidrigkeiten sowie die damit verbundenen Straf- und Bußgeldbestimmungen gelten die abschließenden Regelungen der §§ 16 – 19 ThürKAG.
-----------	---	--